

## Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Wolfratshausen e. V.“

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Wolfratshausen" und soll beim Registergericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Verein auf den Namen „Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Wolfratshausen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Jugendernziehung. Dieser Zweck soll insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Realschule Wolfratshausen bei der Erfüllung ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben erreicht werden. Zugleich will der Verein eine enge und dauernde Verbindung zwischen Erziehungsberechtigten, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Personen anstreben, die an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert sind.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Schüler der Staatlichen Realschule Wolfratshausen können erst nach dem Ausscheiden aus der Schule dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 4

#### Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied erklärt sich bei der Aufnahme bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 5  
Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal oder nach dem Erhalt der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden, dem(r) Kassier(in) und dem(r) Schriftführer(in).
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiede Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat der Staatlichen Realschule Wolfratshausen über die Mittelvergabe.
6. Der Verein wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Der (die) 1. und 2. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Ausgaben, die über den Betrag von fünfundsiebzig Euro hinausgehen, müssen vom gesamten Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 7  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
  - b Wahl des Vorstandes
  - c Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
  - d Entlastung des Vorstandes
  - e Bestellung der Kassenprüfer
  - f Festsetzung der Beitragshöhe
  - g Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage.
3. Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an diejenige Körperschaft, die den Sachaufwand der Staatlichen Realschule Wolfratshausen zu tragen hat, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schüler der Staatlichen Realschule Wolfratshausen zu verwenden, in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat der Staatlichen Realschule Wolfratshausen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Gründungsversammlung des Vereins am 06. April 2011.

Zu der heutigen Gründungsversammlung des Vereins der „Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Wolfratshausen“ sind im Seminarraum der Staatlichen Realschule, Franz-Kölbl-Weg 2, 82515 Wolfratshausen, folgende Personen erschienen:

- Rupert Frank, geb. 03.02.1959
- Renate Holler-Rieger, geb. 30.09.1971
- Renate Klingenhagen, geb. 06.10.1966
- Angelika Reinhardt, geb. 29.10.1967
- Claudia Brandl, geb. 09.01.1972
- Thea Würf, geb. 23.10.1967
- Christine Löffler, geb. 24.03.1964

*Rupert Frank*  
.....  
*Renate Holler-Rieger*  
.....  
*Renate Klingenhagen*  
.....  
*Angelika Reinhardt*  
.....  
*Claudia Brandl*  
.....  
*Thea Würf*  
.....  
*Christine Löffler*  
.....

Wolfratshausen, den 06. April 2011

Sie beschließen die Gründung des Vereins der „Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Wolfratshausen e.V.“ mit dem Sitz in Wolfratshausen. Vereinszweck ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Jugend-erziehung. Sie genehmigen die vorliegende Satzung.